

Heimatverein Crimmitschau e. V.

Satzung

In der Neufassung vom 24. Mai 2017 (Auszüge)

Präambel

Aus Gleichstellungsgründen gelten nachfolgend alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche bzw. männliche Form.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Crimmitschau e. V.“
Er ist im Amtsregister Chemnitz unter VR 71062 eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Crimmitschau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Sorge um die Erhaltung und Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes der Stadt Crimmitschau und Umgebung,
2. Mitwirkung bei der Sammlung, Pflege und Erhaltung von historischen Sachzeugen, volks- und naturkundlichen Objekten,
3. Erforschung und Darstellung der Geschichte, der Volkskunst und Naturkunde der Stadt Crimmitschau und Umgebung,
4. Mitwirkung bei den Belangen des Denkmal-, Natur- und Umweltschutzes der Stadt Crimmitschau und Umgebung,
5. Förderung des kulturellen Lebens der Stadt durch Pflege von Musik und bildender Kunst (Chorgesang, Instrumentalmusik usw.), Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

- (2) Diese Ziele werden insbesondere verfolgt durch Abhalten von Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, durch Ausstellungen und Veröffentlichungen sowie durch eine enge Zusammenarbeit mit der Historischen Sammlung der Stadt Crimmitschau und einschlägigen Institutionen innerhalb und außerhalb der Stadt.

§3 Verfolgung der Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die dem Verein zukommenden finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Förderungen werden ausschließlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins verwendet. Stiftungen dürfen vom Verein angenommen werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Vorstand prüft den schriftlichen Aufnahmeantrag und erteilt eine vorläufige Mitgliedschaft oder Ablehnung. Die vorläufige Mitgliedschaft ist eine bis zur endgültigen Entscheidung befristete Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann hier ein neuer Antrag gestellt werden.

(Die vollständige Satzung kann beim Vorstand eingesehen werden. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme eine vollständige Satzung.)